

Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden anerkannt:

- das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (ab 1.1.2012),
- das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 31.12.2016),
- das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 31.12.2016),
- die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 31.12.2016),
- die PNdS einer deutschen Hochschule, soweit diese nach der entsprechenden Rahmenordnung der HRK durchgeführt worden ist,
- die DSH bzw. bei Zeugnissen nach neuen Prüfungsmodalitäten die DSH-Stufe 2 einer deutschen Hochschule, soweit diese nach der entsprechenden Rahmenordnung der HRK durchgeführt worden ist, sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Universität,
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II),
- das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in der BRD,
- der TestDaF (TestDaF-Institut Hagen) nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Universität,
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.